

IV, 4^m F.

3, 389.



Son Gottes Gnaden Wir Ernst
Friederich, Herzog zu Sachsen,

Zülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravensstein &c. &c.

Urkunden hiermit und fügen zu wissen; So sehe
es sich auch schon seit langen Zeiten Unsere in
Gott ruhende Vorfahren haben angelegen seyn las-
sen, durch geschärfte Strafgesetze das hiesige Für-
stenthum und Lande von der dasselbe drückenden Last
der fremden Bettler und Landstreicher zu befreien,
und so eifrig Wir auch diesen Endzweck während der
Uns von Gott verliehenen Jahre Unserer Regierung
durch die in Händen habenden Mittel zu befördern
gesucht haben, so hat dennoch die betrübte Erfah-
rung gelehret, daß bloße Verbote und einzelne Hand-
lungen der Gerechtigkeit hierzu nicht hinlänglich sind,
sondern daß das Uebel aus dem Grunde gehoben wer-
den muß.

Es hat Uns demnach zu ungemeynen Landes-
väterlichen Wohlgefallen gereicht, daß durch die
vereinigete Bemühungen Unserer Regierung, Con-
sistorii und Cammer, und unter Mitwirkung Un-
serer

ferer getreuen Landschaft ein Plan zu Stande gekommen, durch welchen Unsere hiesige Fürstliche Lande von der drückenden Last des Bettelns befreuet werden können, und die Sicherheit wieder aufleben wird, die jeder Unterthan mit Recht fordern kann, und die Wir jedem auch so gerne gewähren möchten.

Weil aber, wenn das Betteln in einem Lande abgestellt werden soll, vor allen Dingen dahin zu sehen ist, daß die im Lande wohnhaften Armen versorgt werden, und ihre gegründeten Beschwerden ihre Erledigung erhalten, so können Wir:

- 1) Nicht bergen, daß die guten menschenfreundlichen Gesinnungen verschiedener Kirchspiele und Gemeinden, die bereits unter der Leitung ihrer wohldenkenden Geistlichen Einrichtungen zu Versorgung ihrer Armen gemacht haben, oder doch solche zu treffen bereit sind, Unsern vollkommenen Beyfall verdienen. Gleichwie Wir aber nun verhoffen, daß dieser ruhmvürdige Eifer an den Orten, wo er schon vorhanden, nie erkalten, und wo er noch nicht in der Masse da, wie es Unser Landesväterlicher Wunsch ist, mit doppelter Stärke erwachen werde; Also begen Wir zu Unsern sämtlichen Landes-Unterthanen das gute Vertrauen, daß sie die Bemühungen ihrer hierzu ganz besonders angewiesenen Geistlichen und Obrigkeiten kräftigst unterstützen werden, und daß Wir mit beruhigtem Herzen Uns bald werden überzeugen können, daß kein unverforgter, kein ungetrübeter Armer in Unsern Fürstlichen Landen sich befinde.

bestinde. So wie nun aber auch die dem geistlichen Beruf ganz angemessene vorzügliche Sorgfalt eines Geistlichen, oder die Bereitwilligkeit einer Gemeinde in der Erfüllung der schönen Pflicht des Wohlthuns Unserer Aufmerksamkeit nie wird entgehen können, und Wir derselben zu seiner Zeit eingedenk seyn werden, so würde es Uns auf der andern Seite Leid thun, wenn Wir um der Wohlfaherth des Ganzen willen, den einen oder den andern zu der Erfüllung der Pflichten nöthigen müßten, die Wir zu seiner eignen Beruhigung, ihm ohne Unsere Landesherrliche Erinnerung unauslöschlich eingepreßt wünschten.

2) Weil nunmehr die Armen hiesiger Lande ihre behörige Versorgung erhalten haben, und also das Betteln derselben eine sträfliche Liebe zum Müßiggang verrathen würde, Wir auch keine Verbindlichkeit Unserer getreuen Unterthanen absehen können, fremden Bettlern und Vagabunden Almosen zu geben, so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit :

A) Daß nunmehr alles Betteln in den hiesigen Fürstlichen Landen von dem 15^{ten} July dieses 1788^{ten} Jahrs an, gänzlich und bey Zuchthausstrafe verboten seyn soll, und zwar nachfolgenden Bestimmungen:

B) Allen

B) Allen Einheimischen ist alles Betteln untersagt, jedoch ist hierunter nicht zu verstehen, wenn sie von den Schultheissen ihres Orts, die ihnen von guten Herzen zugedachte Victualien und Gelder abholen; Dagegen bleibt ihnen alles Abholen aus den Häusern der übrigen Landleute, alles Anbetteln um Geld der Einheimischen und Fremden bey Zuchthausstrafe verboten, und zwar in der Masse, daß der einheimische Arme der zum erstenmal auf einen unerlaubten Einsammeln befunden, oder nur dessen überführt wird, sofort arretiret, vor des Orts Obrigkeit gebracht, von dieser mit einem Verweise belegt, nach ernstlicher Vermahnung aber wieder entlassen, der Frevel hingegen protocolliret werden soll; Dagegen aber, wenn er diese verbotene That zum zweytenmal verübt, er von der vorhandenen Militz, oder jedes Orts Obrigkeit sofort zu arretiren, und mit einem Commando auf das Zuchthaus abzuführen ist.

Hier wird er nun zwar für das erstemal nicht lange behalten werden, sollte er sich jedoch wieder auf solchen Wegen betreten lassen, so wird er länger daselbst bleiben und seine Bosheit an dem Pranger büßen müssen. Bey fernern Vergehen hat er unbestimmte, und nach Befinden, als ein nicht zu bessernder Bösewicht

nicht ewige Zuchthausstrafe zu gewar-
ten. Da Wir hiernächst verhoffen, daß
jeder Arme sich bescheiden und fleißig be-
tragen wird, so thun Wir auch kund,
daß nach den getroffenen Einrichtungen
das Betragen eines jeden Armen nicht
verborgn bleiben, und daß Fleiß und
Wohlverhalten verhältnismäßig belohnt,
Hosheit aber und Faulheit ohnfehlbar
bestraft werden wird.

- C) Allen Fremden, die mit Unserer Landes-
herrlichen Erlaubniß versehen Collez-
tanten ausgenommen, sie mögen Namen
haben wie sie wollen, Bornehmen und
Geringen, insbesondere aber den soge-
nannten Staatsbettlern, auf dem Lan-
de bettelnden Handwerkspurschen, wenn
sie einmal gewarner worden, inmaßen
solche in den Städten ihre Abfertigung
erhalten, wird das Betteln bey Zucht-
hausstrafe untersagt, mit dem Anfügen,
daß sie das erstemal auf kurze Zeit auf
das Zuchthaus gebracht, hierauf aber
ihrer Obrigkeit auf Verlangen als Lau-
genichte ausgeiefert oder zum Lande hin-
ausgejagt, auch nach Befinden vorhero
an den Pranger gestellt werden sollen.
Auch sollen hierunter begriffen seyn, alle
Streicher, die ohne behörige Pässe her-
umlaufen, und alle Handwerkspursche,
deren Kundschaften über ein Jahr alt
sind, wenn sie gleich nicht betteln, in-
gleichen

gleichen die, so die Streicher hegen und ihnen gehöhen. Solte einer von diesen zum andernmal sich betreten lassen, so wird er auf unbestimmte und nach Befinden Lebenslängliche Zeit auf das Zuchthaus gebracht.

3) Da aber dieses Verbot nicht eher ganz wirksam werden kann, bis auch von Seiten der Lebenden durch ein unzeitiges Mitleid die von Uns hegenden Landesväterlichen Absichten nicht gestört werden, so befehlen Wir hiermit, daß alles Almosengeben, wenn es nicht in der von einem jeden Pfarrer herzustellenden Maße geschieht, mit 2. fl. straffällig seyn, und diese Strafe eines jeden Orts Armenkasse zu berechnen, und von eines jeden Orts Obrigkeit zu seiner Zeit der Policeycommission anzuzeigen seyn soll.

4) Ist zur Aufrechthaltung der von Uns getroffenen wohlthätigen Anstalten und zur Beschützung des Landmanns eine Anzahl leichter Reuter errichtet worden, welche die vorhandenen Streicher und Bettler auch ihre Hehler ohne weiteres aufheben und auf das Zuchthaus bringen sollen, und haben alle Landesunterthanen, sie mögen unter der Miliz seyn oder nicht, ihnen ohne Weigerung und bey Vermeidung schwerer Strafe hierunter alle hülfsliche Hand zu leisten.

5) Haben

5) Haben Wir bey der Errichtung der reutenden Militz die einzige Absicht gehabt, Unsere liebe Unterthanen von der übermäßigen Last der fremden Bettler zu entledigen, und glauben daher, daß diese Unsere Unterthanen den geringen Beytrag an Fourage und das freye Quartier für den Reuter, so wie solches noch ferner reguliret werden wird, ohne Anstand und mit gutem Herzen über sich nehmen werden. Damit hieraus aber keine neue Beschwerde Unserer Unterthanen entstehen möge, so sind Wir der ernstlichen Willensmeynung, daß die gedachten Reuter außer dem freyen Obdach und der regulirten Fourage nicht das geringste, an Geld, Victualien, Fourage, Aufwartung oder dergleichen verlangen, vielmehr einem jedem ehrlichen Landesunterthan mit gebührender Art und glimpflich begegnen sollen, verordnen auch anbey, daß jeder Schultheis und Einwohner befugt seyn soll, im Fall er eine ungebührliche Zundehigung von einem Reuter wider Vermuthen erfahren würde, solchen auf der Stelle arretiren, und an die Militärgerichte nach Coburg, ohne Bezahlung einiger Kosten abführen zu lassen.

Wie wir denn nun bey der Ausführung dieser ganzen Sache, nichts als eine gewissenhafte Erfüllung Unserer theuern Landesherrlichen Pflichten vor Augen gehabt haben, als gebieten Wir andurch Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Beamten, Rätthen in den Städten, Gerichtshaltern Forstbedienten, Schultheisen und sonst man-
niglich,

niglich, alle dem Vorstehenden gebührende unterthänigste Folge zu leisten, so lieb denenselben Unsere Fürstliche Gnade und die Vermeidung unausbleiblicher scharfer Ahndung seyn kann, befehlen auch eines jeden Orts Gemeinde, Tafeln zu errichten auf welchen das Verbot des Bettelns bey Zuchthausstrafe zu bemerken.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Inseigel bedrucken lassen. Gegeben Coburg zur Ehrenburg den 19^{ten} April 1788.



Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



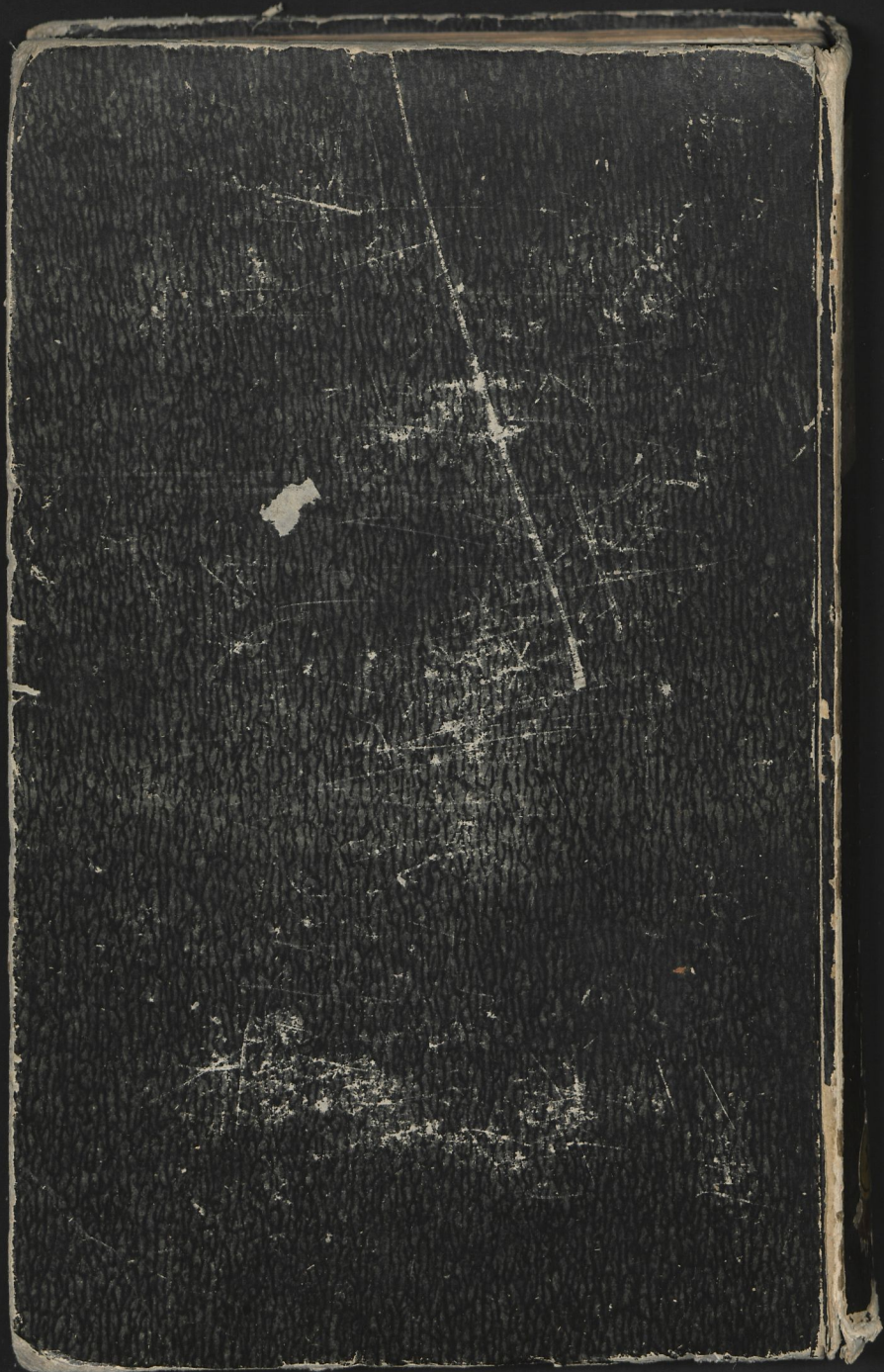
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Son Gottes Gnaden Wir Ernst
 Friederich, Herzog zu Sachsen, Säch-
 lica, Cleve und Berg, auch Engern und West-
 phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
 der Mark und Ravensberg, Herr zu Ra-
 venstein &c. &c.

Shun hiermit kund und fügen zu wissen:
 bequemlichkeiten und nachtheiligen Folge
 Beschränkungen des Commerzes und beson-
 der Verkaufs der Lebensmittel entstehen, ha-
 zur angenehmen, und unvergeslichen P
 Fürsorge für Unsere Landesunterthanen
 dahin zu denken, daß der so lästige Zwan-
 Borgang so vieler Stände des Reichs
 veranlasset worden, für Unsere getreue
 liche gemildert und auch hierunter für
 getragen werden möge. Wir haben in
 denen Herren Herzogen zu Sachsen Meis-
 sen Hildburghausen Liebden Liebden, du-
 Kunst vertrauter Räthe die Mittel in
 lassen, welche zu Erreichung jenes heilsa-
 men möchten, und haben in Einverständ-
 ten Herren Herzogen verschiedene Pun-
 the gute Folgen für die Zukunft, und

